Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2412

24. 02. 83

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum südlichen Afrika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. unter Hinweis auf die anhaltende Apartheidspolitik in der Republik Südafrika und ihre Auswirkungen auf das gesamte südliche Afrika,

B. unter Hinweis auf die mageren Ergebnisse des Verhaltenskodex für Unternehmen aus Mitgliedstaaten mit Niederlassungen in Südafrika,

C. unter Hinweis auf die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten vom Handel mit strategischen Rohstoffen mit der Republik Südafrika,

D. unter Hinweis auf die strategische Lage Südafrikas an wichtigen Schiffahrtsrouten von und zu der Gemeinschaft,

E. in Kenntnis der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und mehreren AKP-Staaten im südlichen Afrika,

F. unter Berücksichtigung der Bedeutung eines freien und unabhängigen Staates Namibia für das ganze südliche Afrika,

G. in Kenntnis des wiederholten Eindringens südafrikanischer Streitkräfte in Nachbarländer,

H. unter Hinweis auf die Resolution 435 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die von drei Mitgliedstaaten gemeinsam mit den USA und Kanada im Namen der Vereinten Nationen durchgeführten Bemühungen um die Unabhängigkeit Namibias,

I. unter Hinweis auf die Resolution 432 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, derzufolge die Walfisch-Bay ein integrierender Bestandteil Namibias ist,

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 83 06232 – vom 21. Februar 1983.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im Februar 1983 angenommen.

J. unter Hinweis auf seine Entschließung vom September 1977 zu dem Verhaltenskodex[1],

K. unter Hinweis auf seine Entschließung vom November 1981 zu Seeverbindungen, die die Versorgung der Gemeinschaft mit Energie und strategischem Material sicherstellen[2], sowie seine Entschließung vom 17. Dezember 1981 zur Lage im südlichen Afrika[3],

L. in Kenntnis der Entschließungsanträge von Frau Bonino und anderen (Dok. 1–487/79 rev.), Herrn van Minnen und anderen (Dok. 1–515/79), Frau Cassanmagnago Cerretti und anderen (Dok. 1–525/79), Herrn Enright und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion (Dok. 1–652/79), Herrn Enright und anderen (Dok. 1–24/80), Herrn Glinne und anderen (Dok. 1–80/80), Herrn Ansart und anderen (Dok. 1–191/80), Frau Roudy und anderen (Dok. 1–411/80), Herrn Hume und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion und Herrn Lalor und anderen (Dok. 1–801/80), Herrn Glinne und anderen (Dok. 1–925/80), Frau Lizin (Dok. 1–932/80), Herrn Glinne (Dok. 1–945/80), Herrn Rogers und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion (Dok. 1–916/82), Herrn Schall und anderen (Dok. 1–595/81), Herrn Segre und anderen (Dok. 1–490/81), Herrn Irmer und anderen im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion (Dok. 1–491/81), Herrn Lezzi (Dok. 1–1007/81), Frau Castle und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion (Dok. 1–1071/81), Herrn Christopher Jackson und anderen (Dok. 1–24/82), Herrn Boyes und anderen (Dok. 1–26/82), Frau Clwyd im Namen der Sozialistischen Fraktion (Dok. 1–1094/81), der Herren Sieglerschmidt und Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion (Dok. 1–1096/81), der Herren van Miert und Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion (Dok. 1–1097/81), Herrn Denis und anderen im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden (Dok. 1–144/82),

M. unter Hinweis auf die vom Paritätischen Ausschuß AKP-EWG am 4. Februar 1982 in Zimbabwe angenommene Entschließung (AC/CP/275 endg.) zur Lage im südlichen Afrika sowie auf die von der Beratenden Versammlung AKP-EWG am 4. November 1982 in Rom angenommene Entschließung zum selben Thema,

N. in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1–657/82) —

1. a) verurteilt ohne Einschränkung die von der Regierung der Republik Südafrika betriebene Apartheidspolitik in jeglicher Form, die eine ständige, sehr schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellt und verurteilt ferner sämtliche Menschenrechtsverletzungen, die in allen Ländern im südlichen Afrika begangen werden;

---

[1] ABl. EG Nr. C 157 vom 21. Mai 1979, S. 56
[2] ABl. EG Nr. 327 vom 14. Dezember 1981, S. 46
[3] ABl. EG Nr. C 11 vom 18. Januar 1982, S. 91

b) vertritt die Auffassung, daß alle Nationen der freien Welt, insbesondere die Länder der Europäischen Gemeinschaft, weiterhin alle verfügbaren friedlichen und konstruktiven Mittel anwenden müssen, die Apartheid unter Bedingungen abzuschaffen, die für alle Elemente der Republik Südafrika annehmbar sind und die allen Bevölkerungsteilen die in demokratischen Ländern üblichen uneingeschränkten Wahl- und Bürgerrechte gewähren;

2. bedauert, daß die vom südafrikanischen Premierminister unterbreiteten Vorschläge für eine innere Reform insofern völlig unzureichend sind, als der großen Mehrheit der Bevölkerung Südafrikas die grundlegenden Menschenrechte weiterhin vorenthalten werden, und unterstützt alle Maßnahmen in den Beziehungen zwischen der südafrikanischen Republik und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die geeignet erscheinen, den Prozeß einer inneren Reform mit dem Ziel der Abschaffung der Apartheid zu beschleunigen;

3. bedauert, daß die vom Premierminister versprochene weitreichende Reform der Rassenpolitik Südafrikas noch nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde; dies gilt insbesondere für folgende Schlüsselbereiche:

   a) Mangelnde Initiativen zugunsten einer echten Beteiligung der farbigen Bevölkerung Südafrikas am demokratischen Entscheidungsprozeß des Landes, den Ausschluß Farbiger vom Präsidentenrat;

   b) das Verwehren der Freizügigkeit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts auf Bildung von Zusammenschlüssen;

   c) den unannehmbaren Druck, der sowohl durch gesetzliche Maßnahmen als auch durch Polizeipraktiken auf Gewerkschaften für Farbige ausgeübt wird und der ihnen die normalen Betätigungsmöglichkeiten der Gewerkschaften in einer freien Gesellschaft versperrt;

   d) die Verfolgung einzelner – zum Beispiel Nelson Mandelas und Beyers Naudé, die versucht haben, mit friedlichen Mitteln gegen das Apartheidsystem zu protestieren – durch Polizei und Regierung mit Hilfe von Verbannung ohne vorheriges Gerichtsverfahren und Inhaftierung;

   e) die fortgesetzte Rassentrennung in den Schulen und die große Diskrepanz in den Bildungseinrichtungen und -möglichkeiten für farbige und weiße Kinder;

   f) die fortgesetzt qualitativ unterschiedliche Gesundheitsversorgung für die einzelnen ethnischen Gruppen;

   g) die nichterfolgte Anerkennung des Rechts des Arbeitnehmers, mit seiner Familie an dem Ort zu wohnen, an dem auch sein Arbeitsplatz ist, was für die Frauen eine zusätzliche Isolierung bedeutet und sie zu einem Dasein als soziale Randgruppe verurteilt;

4. fordert die Freilassung aller politischen Gefangenen in Südafrika;

5. begrüßt den Einsatz aller Gruppen und Einzelpersonen für die Beseitigung der Apartheid mit friedlichen Mitteln und die Schaffung einer freien und demokratischen Gesellschaft ohne Rassendiskriminierung in Südafrika;

6. kritisiert die willkürliche und unbefriedigende Umwandlung einiger Gebiete Südafrikas in sogenannte „unabhängige oder selbstverwaltete Homelands" für die farbige Bevölkerung, die nicht als wirtschaftlich und politisch unabhängige Staaten betrachtet werden können;

7. ist der Ansicht, daß den Bewohnern der „Homelands" das Recht zur Beteiligung am Regierungsprozeß in Südafrika insgesamt gewährt und jede Änderung ihrer Staatsbürgerschaft nur mit ihrer Einwilligung vorgenommen werden sollte;

8. appelliert dringend an die südafrikanische Regierung, politische Häftlinge wie Nelson Mandela freizulassen und sog. „Verbannungs-Verfügungen" wie die Verfügung gegen Herrn Beyers Naudé, zu widerrufen;

9. ist der Ansicht, daß der Verhaltenskodex für europäische Unternehmen mit Niederlassungen in Südafrika einen wertvollen Beitrag zu Fortschritten in Südafrika, insbesondere zur Einrichtung gemischt-rassiger Gewerkschaften, geleistet hat, kritisiert jedoch

   a) die mangelhafte Kontrolle durch die Mitgliedstaaten, die es einigen Unternehmen ermöglicht, sich ihrer Verantwortung zu entziehen, auf diese Weise die Apartheidspolitik zu stärken und sich ihren Konkurrenten gegenüber einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen,

   b) die völlig unzulängliche Überwachung der Anwendung des Kodex durch die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten,

   c) die mangelhafte Unterrichtung des Parlaments durch die Außenminister, durch die jegliche angemessene parlamentarische Kontrolle auf europäischer Ebene verhindert wird;

10. fordert daher, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament alljährliche Berichte über die Einhaltung des Verhaltenskodex durch in Südafrika tätige Gesellschaften aus den Mitgliedstaaten vorlegt;

11. weist mit Nachdruck darauf hin, daß der Verhaltenskodex Gegenstand einer angemessenen parlamentarischen Überwachung sein sollte, und besteht daher darauf, daß das Europäische Parlament in ausführlichen schriftlichen und mündlichen Berichten über den Stand der Anwendung des Kodex unterrichtet wird;

12. fordert die uneingeschränkte Einhaltung des in verschiedenen Entschließungen der Vereinten Nationen zu Waffenverkäufen an Südafrika geforderten Embargos;

13. vertritt die Auffassung, daß sportliche Beziehungen zu Südafrika nur im Fall solcher Sportverbände unterhalten werden

sollten, die tatsächlich mehrere Rassen vertreten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Beispiel der Commonwealth-Staaten zu folgen, die sportliche Beziehungen, außer solchen mit uneingeschränkt mehrrassigen Sportverbänden, unterbinden;

14. fordert die Kommission, den Rat und die Außenminister auf, gemeinsam dafür zu sorgen, daß das Embargo für Waffenverkäufe an Südafrika jederzeit und von allen Mitgliedstaaten eingehalten wird, und empfiehlt eine strenge Kontrolle der Waffenverkäufe an benachbarte Länder;

15. ersucht die Mitgliedstaaten zu prüfen, wie sie ihre Abhängigkeit von der Versorgung mit Rohstoffen aus Südafrika verringern können, insbesondere durch Einlagerung und Bemühungen um andere Lieferländer, vor allem in der freien Welt, sowie durch eine Senkung des Verbrauchs;

16. fordert die Kommission auf, eine eingehende Untersuchung darüber durchzuführen, auf welche Weise die Europäische Gemeinschaft mit politischen oder wirtschaftlichen Mitteln friedlichen Druck auf die südafrikanische Regierung ausüben könnte, und dem Parlament über die Ergebnisse dieser Untersuchung unter Hinweis auf die voraussichtlich wirksamsten Maßnahmen zu berichten;

17. ersucht die Kommission ferner, im Rahmen dieser Untersuchung die voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter begrenzter Sanktionen gegenüber Südafrika auf (a) Südafrika, (b) die Nachbarstaaten im südlichen Afrika und (c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu prüfen;

18. fordert die Außenminister der EG-Mitgliedstaaten auf, alle ihnen verfügbaren Mittel dafür einzusetzen, weitere militärische Angriffe Südafrikas gegen benachbarte Staaten zu verhindern und den Rückzug der kubanischen und sonstigen Streitkräfte aus dem südlichen Afrika zu bewirken;

19. fordert eine internationale Kontrolle der Grenze zwischen Angola und Namibia, um zu verhindern, daß die SWAPO weiter in Namibia eindringt und die Ovambo-Bevölkerung durch SWAPO-Guerilleros eingeschüchtert wird;

20. bekräftigt seine Bereitschaft der Gemeinschaft, alle Staaten im südlichen Afrika bei der Entwicklung engerer gegenseitiger Beziehungen zu unterstützen und zur Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität in der Region beizutragen;

21. bekräftigt seine Verpflichtung, Entwicklungsländer im südlichen Afrika außer Südafrika im Rahmen des Abkommens von Lomé und der Konferenz zur Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika (SADCC) bei dem Bemühen um wirtschaftlichen Wohlstand zu unterstützen;

22. a) begrüßt den Beschluß von Angola und Moçambique, sich an den Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen zum Zweiten Abkommen von Lomé zu beteiligen;

b) bekräftigt, daß beide Länder wie Zimbabwe vor dem Beitritt zu diesem Abkommen voll in den Genuß der zur Entwicklung der nichtassoziierten Länder vorgesehenen Gemeinschaftsinstrumente kommen müssen;

23. ist sich bewußt, in welchem Maße die Staaten im südlichen Afrika in wirtschaftlicher Hinsicht von Südafrika abhängig sind; weist darauf hin, daß die Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika (SADCC) insofern von besonderer Bedeutung ist, als ihre Arbeit ihre Mitgliedstaaten im südlichen Afrika in die Lage versetzen wird, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Südafrika zu verringern, und fordert deshalb die Gewährung besonderer Hilfen für die SADCC;

24. betont, daß die Europäische Gemeinschaft mittels einer verstärkten Zusammenarbeit mit der SADCC und ihren Mitgliedsländern im Bergbau- und Energiebereich sowie speziell durch die Reduzierung des innergemeinschaftlichen Energieverbrauchs neue Wege eröffnen könnte, um ihre Abhängigkeit von der Republik Südafrika hinsichtlich der Rohstoffversorgung zu reduzieren;

25. betont ferner, daß eine verstärkte Zusammenarbeit mit der SADCC auch die entsprechende technische Hilfe zur Realisierung dieser Zusammenarbeit umfassen und diese sich auf folgende Bereiche erstrecken müßte:

    — Hilfe beim Wiederaufbau und der Weiterentwicklung der Infrastrukturen, insbesondere im Transport- und Kommunikationsbereich;
    — Hilfe bei der Erstellung einer Gesamtstrategie für den agroalimentären Bereich,
    — Hilfe bei der Industrieentwicklung,
    — Hilfe bei der Entwicklung eines Schul- und Bildungssystems,
    — Flüchtlingshilfe;

26. ist der Auffassung, daß allen afrikanischen Staaten, einschließlich Südafrikas, die Verantwortung zukommt, die Menschenrechte für alle ihre Bürger ungeachtet ihrer Rasse, Religion oder ihres Stammes zu sichern und ihren vollen Beitrag zu Frieden und Stabilität auf dem afrikanischen Kontinent zu leisten;

27. fordert alle Beteiligten auf, Namibia gemäß der Resolution 435 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unverzüglich die Unabhängigkeit zu gewähren und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ihren Einfluß innerhalb der EPZ dahin gehend geltend zu machen;

28. betont die Notwendigkeit, in Namibia in einem international akzeptierten und überwachten Verfahren demokratische Wahlen durchzuführen, an denen sich alle politischen Kräfte uneingeschränkt beteiligen können;

29. erkennt die Bedeutung der Walfisch-Bay für Namibia und die benachbarten Binnenstaaten an und hofft, daß die Probleme im Zusammenhang mit dem Status der Walfisch-Bay gelöst werden;

30. betont die Notwendigkeit einer umfangreichen Gemeinschaftsbeteiligung an der Entwicklung Namibias in dieser kritischen Phase und hofft, daß ein unabhängiges Namibia dem Abkommen von Lomé beitreten wird;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ministerrat und der Beratenden Versammlung AKP/EWG, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Regierungen der Vereinigten Staaten und Kanadas, den Regierungen von Angola, Botswana, Moçambique, Lesotho, Swasiland, Sambia und Simbabwe sowie der Regierung Südafrikas zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333